

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:

Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den
fachlichen Teil verantwortlich:Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petizeile.

Protestbewegung gegen die völlige Sonntagsruhe.

Im Handelsleben ist gegenwärtig ein heftiger Streit um die Sonntagsruhe entbrannt, der sich an den neuen Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe anschließt. Auch für die Handlungsgärtner, die neben ihrem gärtnerischen Betrieb offene Verkaufsstellen, Blumenläden usw. unterhalten, ist diese Bewegung von Interesse. Wir haben in „Aus der Zeit — für die Zeit“ die neuen Vorschriften, welche die Regierung plant, bereits kurz erwähnt. Der § 41a, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe, einschliesslich des nach Art des Handelsgewerbes eingerichteten Geschäftsbetriebes von Konsum- und anderen Vereinen und Gesellschaften an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

Damit ist nichts Neues vorgeschrieben, vielmehr ist nur eine bessere Fassung gewählt worden. Schwere und einschneidender ist dagegen die Aenderung in § 105b, Abs. 2 der Gewerbeordnung. Hier ist folgende Fassung vorgeschlagen:

„Im Handelsgewerbe, einschliesslich des nach Art des Handelsgewerbes eingerichteten Geschäftsbetriebes von Konsum- und anderen Vereinen und Gesellschaften, dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 105c und 105e an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden.“

Damit ist im Prinzip für das Handelsgewerbe die völlige Sonntagsruhe eingeführt und die Beschäftigung während fünf Stunden, welche bisher, ausgenommen am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag, stattfinden durfte, ist aufgehoben. Gesetzlich gibt es keine Sonntagsarbeit mehr.

Ausnahmen von dem Gebot der völligen Sonntagsruhe soll es allerdings geben. Es sind das die Ausnahmefälle, welche bisher schon eine längere als fünfstündige Beschäftigung zulassen, nämlich Arbeiten bei Notfällen, bei der Inventur, zur Bewachung und Instandhaltung

des Betriebes, um den regelmässigen Fortgang desselben nicht zu beeinträchtigen, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und zur Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er an Sonn- und Festtagen stattfinden darf.

Ausserdem kommt noch § 105e in Frage, welcher in der neuen Fassung lautet:

„Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher, oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen an den in § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Bestimmungen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c, Abs. 3 zu erfolgen.“

Für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes darf neben den nach Abs. 1 zugelassenen Ausnahmen mit der jederzeit widerruflichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Beschluss eines weiteren Kommunalverbandes oder in Ermangelung eines solchen Beschlusses durch Beschluss einer Gemeinde, an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, eine beschränkte Beschäftigung zugelassen werden und zwar:

- 1) für die letzten beiden Sonntage vor Weihnachten bis zur Dauer von 10 Stunden, jedoch nicht über 7 Uhr abends hinaus.
- 2) für drei weitere Sonntage und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, bis zur Dauer von 6 Stunden, jedoch nicht über 4 Uhr nachmittags hinaus.
- 3) für die übrigen Sonn- und Festtage bis zur Dauer von 3 Stunden, jedoch nicht über 2 Uhr nachmittags hinaus.

Die auf Grund der Bestimmungen im Abs. 3 zugelassenen Beschäftigungsstunden im Handelsgewerbe sind, unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit so festzusetzen, dass die Beschäftigten am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden. Die Festsetzung der Beschäftigungsstunden kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes ver-

schieden erfolgen. Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Ausnahmen und über den Umfang der Ausnahmen nähere Bestimmungen; diese sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme mitzuteilen.“

Der Entwurf enthält also eine bedeutende Verschärfung der bisherigen Vorschriften über die Sonntagsruhe, aber er lässt doch die Möglichkeiten zu, einer völligen Sonntagsruhe nach englischem oder amerikanischem Muster entgegenzuwirken.

Für Blumengeschäfte läge die Sache folgendermassen:

Gesetzlich ist zwar jede Sonntagsarbeit verboten. An Sonn- und Festtagen tritt aber das Bedürfnis zum Einkauf von Blumen und Pflanzen bei der Bevölkerung besonders hervor.

Es ist deshalb der höheren Verwaltungsbehörde nachgelassen, für die Inhaber von Blumengeschäften einen Ausnahmezustand herbeizuführen. Sie darf also die Sonntagsarbeit gestatten, aber auch drei Stunden und nicht über 2 Uhr nachmittags hinaus. Auch darf der Besuch des Gottesdienstes durch die Beschäftigung nicht beeinträchtigt werden.

Damit wäre für Blumengeschäfte nur die fünfstündige Beschäftigungsdauer auf drei Stunden herabgesetzt, vorausgesetzt, dass die höheren Verwaltungsbehörden auch anerkennen, dass Blumen und Pflanzen zu denjenigen Artikeln gehören, für welche an Sonn- und Festtagen ein besonderes Bedürfnis vorliegt. Für die letzten beiden Sonntage vor Weihnachten und drei weitere Sonntage, wo der Geschäftsverkehr ein reger ist, z. B. Totensonntag, Allerseelen usw., kann die Beschäftigungsdauer dann auch auf 10 bzw. 6 Stunden erweitert werden.

Wo aber ein solches Bedürfnis nicht anerkannt wird, da kann eine Ausnahme von der völligen Sonntagsruhe, ausser bei den gesetzlich aufgeführten, unaufschiebbaren Arbeiten, nur durch einen Gemeindebeschluss, ortstatutarisch, bzw. durch Beschluss eines weiteren Kommunalverbandes herbeigeführt werden, was natürlich ohne Kämpfe und Schwierigkeiten nicht abgehen wird. So werden die Vorschriften, wenn sie auch gerade für die Inhaber von Blumengeschäften nicht zu Besorgnissen Anlass

geben können, doch auf jeden Fall für den Geschäftsverkehr hinderlicher und erschwerender wirken, so dass auch wir die Neuerungen nicht etwa sympathisch begrüssen. Dass der Reichstag sich schon in gegenwärtiger Tagung mit der Novelle beschäftigen wird, erscheint ausgeschlossen, dagegen wird der Bundesrat die Ausnahmen von der Sonntagsruhe inzwischen immer ordnen. Die Protestbewegung seitens der selbständigen Kaufleute und Gewerbetreibenden gegen die neue Regelung der Sonntagsruhe hat mit ziemlicher Schärfe eingesetzt und auch der Handelstag hat kürzlich die ganze Neuerung verworfen. Die Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin haben erklärt, dass es eine Verschlechterung des Zustandes sei, wenn die Möglichkeit einer Sonntagsarbeit nicht mehr gesetzlich festgelegt sei, sondern nur von kommunalen Beschlüssen abhängt. Die Chemnitzer Gewerkekammer erblickt in der Novelle eine schwere Schädigung des Handelsgewerbes. Sie meint, dass der Umstand, dass die Angestellten Sonntags nur noch 3 Stunden und nicht über 2 Uhr hinaus beschäftigt werden dürfen, die Landbevölkerung von den Städten abziehen und infolgedessen den Hausierhandel befördern werde. Das letztere betont auch der Handelsverein zu Lüneburg, der noch folgendes hinzufügt: „Die fortdauernde Beunruhigung hinsichtlich der Sonntagsruhe erregt in kaufmännischen Kreisen vielfach Verstimmung.“ Auch die Handwerkskammer zu Weimar protestiert gegen den schwer schädigenden Eingriff in die Erwerbsverhältnisse des gewerbetreibenden Mittelstandes. Desgleichen der „Verein zum Schutz für Handel und Gewerbe“ in Augsburg. Der „Verein für bürgerliche Interessen“ in Krefeld sprach sich in einer Resolution namentlich im Interesse der Ladengeschäfte gegen ein grundsätzliches Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe aus und trat für die Aufrechterhaltung der gegenwärtig gültigen Vorschriften ein.

Die Handelskammer Elberfeld erklärte sich einstimmig gegen eine völlige Sonntagsruhe, die nicht nur eine schwere Schädigung des Kleinhandels bedeute, sondern auch eine Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs in allen den Städten nach sich ziehen werde, die Einkaufsplätze für die Ortschaften eines weiten Umkreises sind. Die Zulassung des Geschäfts-

Zur Sichtung des Chrysanthem-Sortiments.

Von R. Stavenhagen-Rellingen.

In den Nummern 11 und 15 des vorigen Jahrganges wurde in zwei grösseren Artikeln der besten neueren Chrysanthemum gedacht. In dem letzten dieser Artikel „Die Chrysanthemum in der Fachpresse des Auslandes“ wurde auch eine nach den Hauptfarben geordnete Uebersicht der am meisten verbreiteten Sorten mit Einschluss der neueren Varietäten in Aussicht gestellt. Diese Uebersicht soll dieser Artikel bringen. Dabei sind auch die Urteile verschiedener Fachleute über die auffälligsten auf den grossen Chrysanthemum-Ausstellungen des Auslandes gezeigten Neuheiten mit verwerdet. In Deutschland fand bekanntlich im Vorjahre überhaupt keine grössere Schau statt, die den Chrysanthemum im besonderen gewidmet war.

Bei der immer mehr anschwellenden Zahl neuer Sorten beginnt man auch im Auslande mehr Wert auf Wuchs, Haltung und Widerstandsfähigkeit derselben Wert zu legen und beurteilt Neuheiten nicht mehr einseitig nach der Grösse und Schönheit der Blumen. Nach Möglichkeit wurden daher nur Sorten von gutem Wuchs und verhältnismässig leichter Kultur berücksichtigt. Die Vorliebe für einfache Chrysanthemum nimmt entschieden zu. Auch in Deutschland wird man endlich mehr darauf aufmerksam. In England macht sich ausserdem eine Vorliebe für Sorten mit mittelgrossen Blumen bemerkbar.

Die grosse Masse der Sorten, die in den Handel kommen, sind Oktober- und Novemberblüher. Natürlich haben die frühblühenden Sorten, die vor der eigentlichen Hauptsaison

in Flor treten, ebenso wie die Spätblüher, unter Umständen einen besonderen Wert. Deshalb sind am Schlusse einige solcher Sorten besonders nennenswert gemacht, in der Hauptsache ist aber diese Uebersicht den eigentlichen Winter- und Spätherbstblühern gewidmet.

Besonderes Aufsehen erregen überall die Sorten mit grünlichen Blumen. Zu den älteren bekannten Sorten wie *Mme. Edm. Roger*, *Sybaris*, *Meerleuchten*, *Florence Davis* sind neu hinzugekommen: *Sada Yacco*, *Maud Jeffries*, *Guy Hamilton*, *Princesse Mafalda*, *Loulou Charvet* und *Edith de Clausonne* (Héraud 1906). Letztere soll von besonders leichter Kultur sein.

Unter den reinweissen Chrysanthemum der letzten Jahre war *Mad. Renée Oberthür* wohl eine der hervorragendsten. Von den letzten Neuheiten werden *Miss Clay Frick*, der Sport der *W. Duckham*, *Praesident Fallières* und *Solange* am meisten genannt. *Solange* soll aber im Blattwerk leicht kränkeln und wird dies der Verbreitung der Sorte grossen Abbruch tun. In Deutschland wird *Mlle. Marguerite (Desjouis)* als Ersatz der *Princesse Alice de Monaco* empfohlen. Ziemlich verbreitet ist von neuen weissen Sorten bereits die Massenschnittsorte *Money Maker*. Als bewährte Neuheit unter den riesenblumigen ist *Mrs. A. T. Miller* zu bezeichnen. Im übrigen behaupten sich die beiden ballförmigen Sorten *Princesse Alice de Monaco* und *Miss Alice Byron* trotz der grossen Zahl neuerer Sorten bis auf weiteres. Selbst die noch älteren *Western King*, *Souvenir d'une amie* und *Mad. Gustave Henry* werden noch immer geschätzt, während *Niveus* und *Simplicity* in den Hintergrund getreten sind. Die japanischen reinweissen *Mad. Philippe Rivoire*, *Mlle. Anna Debono*, *Mad. John Perraud*, sowie die spätblühende *Duchesse d'Orléans* und *Madame*

Louis Remy waren niemals sehr verbreitet, können aber als bewährte Sorten für Schaublumenzucht und zur Anzucht von Schaubpflanzen gelten.

Nicht gering ist die Zahl der mattrosenroten Sorten, die man vielfach nur als weiss bezeichnet. Sie sind aber selten und meist nur in halb erblühten Zustände reinweiss und gehen beim Verblühen in rahmfarbene oder mattrosa über. In dieser Farbengruppe haben wohl *Mad. Paolo Radaelli*, *La Gracieuse* und *Mermiaid* die weitaus grösste Verbreitung erlangt. Auch *Nellie Pockett* kann man hierher rechnen, obwohl sie oft gelblich getönt erscheint. Nur teilweise bekannt geworden sind *Mlle. Marguerite de Mons*, *Germaine*, *Mlle. Clémentine Touzet*, die namentlich in Amerika geschätzt ist, *Mrs. C. M. Paige*, *Etoile de Lyon* und *Souvenir de Calvat Père*. Unter den Neuheiten der letzten Jahre zeigen *Mad. Magne*, *Mad. Vigneau*, *Mlle. Simon Jossier*, *Président Loubet*, *Mad. Thérèse Charvet* und *W. Wells* eine ähnliche Tönung. Sie werden von mehreren Seiten sehr gelobt; die wertvollste neue mattrosenrote Sorte dieser Gruppe scheint aber *Excelda* zu sein.

Wenn wir im rosenroten Farbengebiet bleiben, haben wir als zarte Tönungen in Rosa zunächst die bekannten *Mrs. Barkley*, *Mad. Gabrielle Debrie*, *Rayonnant*, *Satin Rose*, *Mlle. Marie Liger* und ganz besonders die infolge ihrer vortrefflichen Eigenschaften schnell verbreitete *W. Duckham*. Ein intensives reines Rosa, etwa in der Art wie eine *Rose Mad. Caroline Testout* ist bei dem Chrysanthemum überhaupt selten. Meist ist das Rosa lila oder fleischfarbig schattiert. Es ist deshalb schwer, die rosenroten Sorten richtig zu gruppieren. *Mad. Draps-Dom*, *W. Pascoe*, *Mrs. Coombes* und selbst die noch mehr violett getönten *Vivand Morel* und *Mad. E.*

Solandt sind als mehr oder weniger hell-lilafarbig hierher zu rechnen. Als Typ dieser Farbengruppe möchte ich die alte, noch immer viel gezogene *La Triomphante* bezeichnen. Die neue *Mrs. Miriam Hankey* soll *Mrs. Barclay*, *Douceur Angévine* dagegen der *Vivand Morel* ähneln.

Ein bedeutend kräftigeres Rosa finden wir bei den einander ähnlichen *Mrs. Geo. Milham* und *E. G. Oliver*. Ebenso zeigen *Nellie Bean*, die frühblühende *Mad. Henri Douillet*, *Emily Toovers*, *Mrs. Walter Jinks* und die vorzügliche *Dr. Engelhard* eine lebhaft rosenrote Färbung. Ganz vereinzelt bekannt geworden ist die sehr alte, aber vorzügliche *Margot*, eine der am leichtesten wachsenden Sorten, die fast noch heute kulturwert erscheint. Es ist dieser Sorte wie der gleichwertigen weissen, grünlich behauchten *Gladys Routh* ergangen. Beides sind so recht Sorten für den kleinen Handlungsgärtner, dennoch habe ich sie bisher nur bei Grosszüchtern gefunden.

Unter der grossen Zahl neuer Sorten, die in eine dieser beiden Farbklassen — hell- oder dunkelrosa — einzureihen sind, nenne ich: *Mad. Archdeacon*, *Mad. Valley Desméserez*, *Mad. de Mazières*, *Mad. G. Haure*, *Mad. Toussaint Charvet*, *Mad. L. H. Cochet*, *Mons. Loiseau-Rousseau*, *Mons. Sintilhes*, *Mad. Lasies*, sowie die von vielen Seiten warm empfohlene *Rose Poitevine*.

Eine Gruppe für sich bilden die rosenroten oder fleischfarbigen Chrysanthemum mit grünlicher Schattierung. Solche sind *Femina*, *Souvenir de Cologne*, *Mad. de la Verteille*, *Guy Paget* und *Tokio*.

Lady Conyers, *N. C. Jubilee*, die dieser ähnliche neue *Ami Bergeret*, die kräftig getönte, sehr wertvolle *Sappho* und *F. A. Cobbold* werden ebenfalls meist schlechthin als